

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag der Stadtwerke der Stadt Mechernich auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus 3 Tiefenbrunnen an der Wassergewinnungsanlage Düttling

Die Stadtwerke der Stadt Mechernich, Bergstraße 1, 53894 Mechernich, haben gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser aus 3 Tiefenbrunnen an der Wassergewinnungsanlage Düttling (Gemarkung Bleibuir, Flur 43, Flurstücke 7, 9 und 4/0) beantragt. Es ist beabsichtigt eine Menge von max. 60 m³/h, 800 m³/d und 260.000 m³/a zu entnehmen, um es als Trink- und Brauchwasser im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Mechernich zu verwenden. Bei den 3 Tiefenbrunnen handelt es sich um die bestehenden Förderbrunnen II und III sowie um einen neu geplanten Förderbrunnen IV. Die Bewilligung wird für die Dauer von 30 Jahren beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für das Vorhaben eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Nutzung der Brunnen sowie die Brunnenabschlußgebäude liegen in einem wald- und landwirtschaftlich genutzten Areal. Im Umfeld befinden sich Landschaftsschutzflächen.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans (LP) „Mechernich“. Die Brunnen II und III befinden sich im rechtskräftig festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 „Fließgewässer und Auen“ und der neu geplante Brunnen im Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Kalkeifel bei Weyer und Waldbereiche“. Darüber hinaus erstreckt sich das Einzugsgebiet auch auf das Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 „Mechernicher Voreifel bei Kommern“ (LP „Mechernich“) sowie den Landschaftsplan „Schleiden“ und das dort festgesetzte Landschaftsschutzgebiet 2.2.1-1 „Schleiden“ sowie den geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.1-1 „Auf dem Richtpatt“ südwestlich von Düttling im Kermeter. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde die Befreiung, Ausnahme sowie Eingriffsregelung gemäß Bundesnaturschutzgesetz zur Entnahme von Grundwasser aus der Wassergewinnungsanlage Düttling erteilt.

Das Einzugsgebiet erstreckt sich auch auf das FFH-Gebiet DE-5404-301 „Kermeter“ sowie das Vogelschutzgebiet DE-5304-402 „Kermeter-Hetzinger Wald“. Die FFH-Vorprüfung (Stand: 08.10.203) kommt zu dem Ergebnis, dass die Schutzzwecke der genannten Gebiete nicht tangiert werden.

Teile des Nationalparks Eifel befinden sich im Einzugsgebiet der Brunnen II, III und IV. Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 5 der Nationalparkverordnung ist es u. a. verboten Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Grünlandbewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen. Entsprechende Auflagen sind im Befreiungsverfahren der Nationalpark-Verwaltung zu berücksichtigen.

Sonstige schützenswerte Gebiete wie z. B. NSG-Gebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotop, Vogelschutzgebiete oder Naturdenkmäler sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich keine eingetragenen Denkmäler oder Bodendenkmäler sowie Gebiete, die als archäologisch bedeutsame Landschaften eingestuft worden sind.

Überwachungsbedürftige Abfälle fallen durch das Vorhaben nicht an. Es kommt zu keiner Umweltverschmutzung; Belästigungen, Störfälle, Unfälle und Katastrophen sind nicht zu erwarten.

Die Grundwasserentnahme befindet sich angrenzend an das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Bleibuir des Verbandswasserwerkes Euskirchen. Eine Beeinflussung ist nicht gegeben.

Das Vorhaben liegt in dem für die bestehende Trinkwassergewinnung geplanten Wasserschutzgebiet. Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Die Wassergewinnungsanlage Düttling besteht mit den Förderbrunnen II und III bereits seit 1999, so dass die Eingriffe in den Boden bereits erfolgt sind. Für den neuen geplanten Brunnen IV ist bereits eine Probebohrung erfolgt, so dass nur noch der Ausbau erfolgen muss. Daher erfolgt keine zusätzliche Nutzung der Ressourcen Fläche und Boden.

Negative Auswirkungen, wie z. B. eine Absenkung des Grundwasserspiegels während des Entnahmezeitraumes, sind nicht festgestellt worden. Aufgrund der artesischen Verhältnisse an den Entnahmestandorten ist nicht von erheblichen Auswirkungen für das Grundwasser auszugehen. Durch die Förderung von Grundwasser aus den tieferen Grundwasserstockwerken sind erhebliche Auswirkungen auf den Boden (Setzungserscheinungen etc.) nicht zu erwarten. Die Grundwasserentnahme aus ca. 80 m Tiefe wirkt sich nicht auf die Tier- und Pflanzenwelt an der Geländeoberfläche aus.

Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen für Schutzgüter hat. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Antrag der Stadtwerke Mechernich auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Pläne (Antrag, Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, wird gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1, Absatz 4 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) - in der zur Zeit geltenden Fassung - einen Monat lang auf der Internetseite der Kreisverwaltung Euskirchen unter <https://www.kreis-euskirchen.de/themen/umwelt-nachhaltigkeit/wasserwirtschaft/> **im Bereich Downloads** in der Zeit vom **15.11.2024-15.12.2024** zur Einsichtnahme eingestellt.

Zusätzlich liegen die Antragsunterlagen in dem oben genannten Zeitraum in den Kommunen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, und zwar bei der

**Stadt Mechernich,
Bergstraße 1, 53894 Mechernich
Terminvereinbarung unter Tel.: 02443/494141 oder 494142
bzw. per E-Mail: j.nussbaum@mechernich.de**

**Stadt Schleiden,
Blankenheimer Straße 2, 53937 Schleiden
Terminvereinbarung unter Tel.: 02445/89275
bzw. per E-Mail: frederik.link@schleiden.de**

und bei der

**Stadt Heimbach,
Hengebachstraße 14, 52396 Heimbach
Terminvereinbarung unter Tel.: 02446/80810
bzw. per E-Mail: martina.wergen@heimbach-eifel.de**

während der Dienstzeit
Montag bis Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **29.12.2024**, schriftlich oder zur Niederschrift

(für Einwender von Grundstücken betreffend, welche sich im Stadtgebiet Mechernich befinden) bei der

Stadt Mechernich, Bergstraße 1, 53894 Mechernich

(für Einwender von Grundstücken betreffend, welche sich im Stadtgebiet Schleiden befinden) bei der

Stadt Schleiden, Blankenheimer Straße 2, 53937 Schleiden

(für Einwender von Grundstücken betreffend, welche sich im Stadtgebiet Heimbach befinden) bei der

Stadt Heimbach, Hengebachstraße 14, 52396 Heimbach

oder bei der

Kreisverwaltung Euskirchen, Jülicher Ring 32, Zimmer A 221, 53879 Euskirchen

Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Rechtsweg bleibt davon ausgeschlossen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendungen unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind

unbeachtlich. Die Einwendungen können auch elektronisch mit einfacher E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des geltend gemachten Belangs oder die Art der Beeinträchtigung an die E-Mail-Adresse mailbox@kreis-euskirchen.de erhoben werden.

Sollten gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben werden, wird die Verfahrensbehörde diese und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden und Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn erörtert werden.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Die Behörde kann auch ohne Erörterungstermin entscheiden, wenn z. B. kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten Frist Einwendungen gegen die vorgesehene Maßnahme erhoben hat (§ 67 VwVfG NW).

Kreis Euskirchen
Wasserwirtschaft
Az.: 60.2/86.36.100/WGA Düttling/Re
Im Auftrag

Gez. Schneider

Euskirchen, den 05.11.2024